

## **Verein „Interessengemeinschaft Leben im Brunaupark“ (IG Leben im Brunaupark)**

---

### NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Leben im Brunaupark“ (IG Leben im Brunaupark) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

#### Art. 2

Der Verein „IG Leben im Brunaupark“ setzt sich für den Erhalt des offenen und durchmischten Wohn- und Geschäftszentrums Brunaupark ein. Er fördert den Austausch unter den Wohn- und Geschäftsmieter/-innen des Brunauparks und strebt einen offenen Dialog mit den Behörden, den Eigentümern und der Nachbarschaft an. Er ist der Interessenvertretung der Mieterinnen und Mieter des Brunauparks verpflichtet. Er setzt sich namentlich für den Erhalt und die Schaffung von bezahlbaren Wohnungen und die Bleibesicherheit der Mieterinnen und Mieter ein.

### MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbetrags erworben. Ueber strittige Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### ORGANE

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor/-innen

#### Art. 7

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Revisor/-innen
- Wahl des/der Präsident/-in
- Statutenänderungen

#### Art. 8

Die Vereinsversammlungen werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen.

#### Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er ernennt aus den gewählten Mitgliedern eine(n) Sekretär(in) und eine(n) Kassier(in) sowie allfällig weitere Ressortinhaber.

#### Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder offen.

## FINANZEN

### Art. 11

Der Jahresbeitrag beträgt

für Normalmitglieder                    mindestens 20 Franken

für Gönnermitglieder                    mindestens 100 Franken

Die Mittel für besondere Aktionen sind über Sammelaktionen zu beschaffen.

### Art. 12

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

### Art. 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 15

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

### Art. 16

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. April 2019 angenommen worden und treten sofort inkraft.

Zürich, 12. März 2019